

EEG 2014: Die neue Besondere Ausgleichsregelung

Am 27. Juni 2014 hat der Bundestag die EEG-Novelle verabschiedet. Wesentliches Ziel der Novellierung war zum einen, den Kostenanstieg bei der Förderung erneuerbaren Energien spürbar zu bremsen und zum anderen die Lasten der Energiewende, also insbesondere die EEG-Umlage, fair zu verteilen. Dieser zweite Aspekt betrifft insbesondere die stromintensive Industrie. Hier wurde zum einen die Eigenversorgung und zum anderen die Besondere Ausgleichsregelung als Ausnahme von der EEG-Umlage neu gestaltet. Während die Neuregelung der Eigenversorgung Gegenstand eines früheren Infoservice war, soll in dem vorliegenden Infoservice die neue Besondere Ausgleichsregelung erörtert werden.

1. Hintergrund

Hintergrund für die Neufassung der Besonderen Ausgleichsregelung waren insbesondere die beihilferechtlichen Bedenken im Hinblick auf die entsprechende Regelung im EEG 2012, die die Europäische Kommission zum Gegenstand eines am 18. Dezember 2013 eröffneten Beihilfeprüfverfahrens gemacht hat.

Parallel wurden auf europäischer Ebene die Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen (Environmental and Energy Aid Guidelines – EEAG) für die Zeit 2014-2020 erarbeitet. Diese enthalten unter anderen Vorgaben für Beihilfen in Form von Ermäßigungen des Beitrags zur Finanzierung erneuerbarer Energien, also quasi die Blaupause für die Besondere Ausgleichsregelung. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Juli 2014.

Die neue Besondere Ausgleichsregelung wurde nach den Vorgaben dieser Leitlinien entwickelt und damit europarechtskonform aufgestellt. Die stromkostenintensiven Unternehmen werden dadurch von der EEG-Umlage teilweise ausgenommen. Die Begrenzung erfolgt für Strom, der von stromkostenintensiven Unternehmen selbst verbraucht wird, um den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes insgesamt nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist (§ 63 EEG 2014).

Öffentliches Energierecht

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

2. Inhalt der neuen Regelungen

Die neue Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) (§§ 63 ff EEG 2014) enthält folgende wesentliche Elemente:

a) Antragsberechtigung

Die Begrenzung der EEG-Umlage setzt - nach wie vor - einen (erfolgreichen) Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) voraus. Antragsberechtigt sind Unternehmen und selbständige Unternehmensteile (bei Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 des Anhangs 4 zuzuordnen sind), die **drei Voraussetzungen** erfüllen (§ 64 Abs. 1 EEG 2014):

1. Zunächst muss die **Strommenge** an einer Abnahmestelle im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **mehr als 1 GWh** betragen haben. Dabei wird auf die „selbst verbrauchte Strommenge“ abgestellt, da zukünftig nicht nur die von einem Elektrizitätsunternehmen gelieferte, sondern **auch die eigenerzeugte Strommenge** für das Erreichen der Eintrittsschwelle von 1 GWh maßgeblich ist.
2. Sodann muss die **Stromkostenintensität** (definiert als Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung) des jeweiligen Unternehmens einen gewissen **Mindestanteil** aufweisen. Dabei wird danach differenziert, ob das Unternehmen einer Branche aus Liste 1 oder Liste 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 zuzuordnen ist. Diese Anlage 4 führt 219 nach WZ 2008 kategorisierten Branchen auf, die auch von den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission als stromkosten- und handelsintensiv eingestuft werden:
 - Dabei entsprechen die **68 Branchen** aus der **Liste 1 der Anlage 4** zum EEG 2014 den 68 in Annex 3 der EEAG aufgeführten Branchen. Die Unternehmen dieser Branchen müssen nachweisen, dass der Anteil der Stromkosten an ihrer Bruttowertschöpfung **mindestens 16 % für das Begrenzungsjahr 2015, mindestens 17 % ab dem Begrenzungsjahr 2016** beträgt.
 - Die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU Kommission haben jedoch darüber hinaus anerkannt, dass Branchen im Hinblick auf ihre Stromkostenintensität heterogen sein können. Sie ermöglichen daher den Mitgliedstaaten, beim Kriterium der Stromkosten allein auf das einzelne Unternehmen statt auf die ganze Branche abzustellen. Jedoch bedarf es dafür

Öffentliches Energierecht

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

- eines Mindestmaßes an Handelsintensität, nämlich mindestens 4 %.
- Von dieser Möglichkeit hat Deutschland Gebrauch gemacht und in **Liste 2 der Anlage 4** weitere **151 Branchen** aufgeführt. Die Unternehmen aus diesen Branchen haben schärfere Bedingungen zu erfüllen: Sie müssen darlegen, dass ihre Stromkostenintensität **mindestens 20 %** beträgt.
 - Diese **Eintrittsschwelle** der Stromkostenintensität wurde also gegenüber der jetzigen Regelung im EEG 2012 i.H.v. 14 % leicht **angehoben**.
3. Schließlich müssen die Unternehmen nachweisen, dass sie ein **zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem** betreiben. Dafür reicht nicht mehr - wie bisher - eine Zertifizierung aus, mit der schlicht der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind. Vielmehr ist ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder ein EMAS-Registerauszug erforderlich. Schließlich gilt diese Voraussetzung für alle Unternehmen und nicht mehr - wie bisher - allein für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von über 10 GWh. Allerdings gilt für Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 die Übergangsbestimmung, dass Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 GWh im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr eine gültige Bescheinigung nicht vorzulegen brauchen, wenn das Unternehmen dem BAFA nachweist, dass es innerhalb der Antragsfrist nicht in der Lage war, diese zu erlangen. Gegenüber früheren Gesetzesentwürfen neu eingefügt wurde weiterhin eine mittelstandsfreundliche Erleichterung im Hinblick auf diese Voraussetzung: Von Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 MWh Strom verbraucht haben, wird nur der Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz verlangt. Hier verweist das EEG auf die Regelung der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung im Strom- und Energiesteuerrecht.

Der **Nachweis** dieser Voraussetzungen hat - wie bisher - durch die Vorlage der Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr sowie einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers zu erfolgen. Neu ist, dass ein Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts, Ausgabe 2008 (WZ 2008) übermittelt werden muss.

Frist für die Antragstellung ist grundsätzlich der **30. Juni** eines Jahres für das folgende Kalenderjahr (§ 66 Abs. 1 EEG 2014). Dabei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, bei Verpassen der Frist kann der Antrag also nicht mehr bewilligt

Öffentliches Energierecht

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

werden. Im laufenden Kalenderjahr 2014, also für das Begrenzungsjahr 2015, kann der Antrag abweichend davon einmalig bis zum **30. September 2014** gestellt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2014). Ab dem Antragsjahr 2015 muss der Antrag elektronisch über das vom BAFA eingerichtete Portal gestellt werden.

b) Umfang der Begrenzung der EEG-Umlage

Die EEG-Umlage für Unternehmen, die diese Voraussetzungen erfüllen, wird wie folgt begrenzt (§ 64 Abs. 2 EEG 2014):

1. Die EEG-Umlage für den Stromanteil bis einschließlich **1 GWh** wird zunächst nicht begrenzt. Für diese Strommenge haben auch die privilegierten Unternehmen die EEG-Umlage im Sinne eines **Selbstbehalts** in voller Höhe zu zahlen.
2. Für die über 1 GWh hinausgehende Strommenge zahlen die Unternehmen grundsätzlich **15 % der EEG-Umlage**.
3. Zugleich ist diese Belastung indes **gedeckt** je nach Stromkostenintensität des Unternehmens:
 - Sie beträgt **4 % der Bruttowertschöpfung**, sofern die **Stromkostenintensität des Unternehmens weniger als 20 %** betragen hat („**cap**“).
 - Sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens **über 20 %** beträgt, wird die zu zahlende EEG-Umlage auf von **0,5 % der Bruttowertschöpfung** („**super-cap**“) begrenzt.
4. Schließlich ist diese Deckelung wiederum dergestalt begrenzt, dass die zu zahlende EEG-Umlage den **Wert von 0,1 Cent je kWh nicht unterschreitet**. Der bisherige Höchstsatz von 0,05 Cent je kWh wurde damit verdoppelt. Neu ist die Spezialregelung, dass dieser Satz für die Mindestumlage wiederum für Unternehmen der Nichteisenmetall-Branchen (also Aluminium, Blei Zink, Zinn und Kupfer) als Sonderregelung beibehalten wird.

c) Übergangs- und Härtefallregelungen

Um Verwerfungen bei der Umstellung auf dieses neue System der Besonderen Ausgleichsregelung zu vermeiden, erfolgt seine Einführung für Unternehmen, die durch das neue System stärker belastet werden als bisher, schrittweise: Sie erhalten bis zum

Öffentliches Energierecht

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

Jahr 2019 Zeit, sich auf den Anstieg der Belastung einzustellen. Zu diesem Zweck darf sich die von einem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage im Zeitraum von 2015-2018 von Jahr zu Jahr höchstens verdoppeln (§ 103 Abs. 3 S. 1 EEG 2014). Das Gleiche gilt nun auch für Unternehmen, die für des Jahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung verfügen, aber die Voraussetzungen von § 64 EEG 2014 nicht erfüllen, weil sie einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 16 % für das Begrenzungsjahr 2015 oder weniger als 17 % ab dem Begrenzungsjahr 2016 beträgt, wenn und soweit das Unternehmen nachweist, dass seine Stromkostenintensität mindestens 14 % betragen hat (§ 103 Abs. 3 S. 2 EEG 2014).

Auf der anderen Seite enthalten die neuen Bestimmungen eine Härtefallregelung für Unternehmen, die für das Jahr 2014 in der besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind, künftig aber nicht mehr antragsberechtigt sein werden: Sie zahlen ab dem Jahr 2015 die erste Gigawattstunde die volle EEG-Umlage und im Übrigen mindestens 20 % der EEG-Umlage, soweit ihre Stromkostenintensität im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 14 % betragen hat.

3. Ausblick

Unabhängig von der jetzt vorliegenden Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung für die Begrenzungsjahre ab 2015 läuft noch das Beihilfeprüfverfahren für die Jahre 2013 und 2014. Hier könnten immer noch Rückforderungen auf die betroffenen Unternehmen zukommen.

Dr. Markus Ehrmann
ehrmann@kk-rae.de